

Einladung

zur 29. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 13.12.2017, 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Bestellung eines Schriftführers
Vorlage: 1143/2017
3. Klassenbildung zum Schuljahr 2017/2018 an den städtischen Grundschulen
Vorlage: 1145/2017
4. Festlegung des Spendenbetrages für Baumspenden
Vorlage: 1100/2017
5. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Anlegen von Blühstreifen bzw. Blühflächen"
Vorlage: 1085/2017
6. Vorstellung eines Parkleitsystems für den Innenstadtbereich Geilenkirchen sowie des Prüfergebnisses zum Thema "Mooswände"
Vorlage: 1091/2017
7. Beratung und Entscheidung über die Erschließungsplanung und die Übernahme der Erschließungsanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 113 in Hünshoven, östlich des Flussviertels und westlich des Pater-Briers-Wegs
Vorlage: 1090/2017
8. Antrag des Fördervereins der Ortsvereine Würm auf Umschuldung eines Kredites
Vorlage: 1141/2017
9. Finanzielle Unterstützung der Stadt zur Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt
Vorlage: 1122/2017
10. Änderung der Geschäftsordnung des Rates
Vorlage: 1132/2017

11. Antrag der Fraktion "Geilenkirchen bewegen!" und FDP; Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadumbaugebiet "Fliegerhorstsiedlung Teveren"
Vorlage: 1131/2017
12. Beratung und Beschlussfassung über das Entwicklungskonzept für die Fliegerhorstsiedlung in Teveren
Vorlage: 1112/2017
13. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadumbaugebiet "Fliegerhorstsiedlung Teveren"
Vorlage: 1130/2017
14. Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
hier: Gewährung eines Zuschusses für den Bürgertreff Geilenkirchen
Vorlage: 1144/2017
15. Benennung der Straße im Bereich des Neubaugebietes in Teveren an der Töpferstraße, Bebauungsplan 111
Vorlage: 1113/2017
16. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 21 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche
Vorlage: 1118/2017
17. Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: 1093/2017
18. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 gem. § 96 Abs. 1 i. v. m. § 101 Abs. 1 GO
Vorlage: 1097/2017
19. Beschluss über die Behandlung des Fehlbetrages 2015
Vorlage: 1098/2017
20. Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015
Vorlage: 1099/2017
21. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 1104/2017
22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 1116/2017
23. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Abfallentsorgung
Vorlage: 1107/2017
24. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung
Vorlage: 1137/2017

25. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Straßenreinigung und den Winterdienst
Vorlage: 1109/2017
26. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
Vorlage: 1138/2017
27. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für das Bestattungswesen
Vorlage: 1121/2017
28. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
Vorlage: 1064/2017
29. Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 1120/2017
30. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
31. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

32. Grundstücksangelegenheiten
 - 32.1. Nutzung eines städtischen Grundstückes zur Renaturierung in Geilenkirchen-Beeck durch den Wasserverband Eifel-Rur
Vorlage: 1102/2017
 - 32.2. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd
Vorlage: 1125/2017
 - 32.3. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd
Vorlage: 1126/2017
 - 32.4. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Niederheid-Süd
Vorlage: 1128/2017
 - 32.5. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd
Vorlage: 1127/2017
 - 32.6. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Niederheid-Süd
Vorlage: 1129/2017
33. Auftragsvergaben
 - 33.1. Vergabe von Bauleistungen im Zusammenhang mit der Neuanlage Kanaltrasse Josefstraße/Quimperléstraße
Vorlage: 1052/2017

- 33.2. Vergabe der Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung zur Erneuerung der Kanalisation und der Verkehrsflächen in der Fliegerhorstsiedlung Teveren, im I. Bauabschnitt
Vorlage: 1101/2017
- 33.3. Beschaffung von drei Elektrofahrzeugen für die Verwaltung und den städtischen Bauhof
Vorlage: 1136/2017
- 33.4. Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges DLA(K) 23/12 für die freiwillige Feuerwehr
Vorlage: 1142/2017
- 34. Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren zur Neuvergabe der Gas-Konzession bereitzustellenden Ausschreibungsunterlagen
Vorlage: 1092/2017
- 35. Beschlussfassung über die Auszahlung der Vereinszuschüsse für das Jahr 2017
Vorlage: 1140/2017
- 36. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Schmitz
Bürgermeister

TOP Ö 2

Hauptamt
01.12.2017
1143/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Bestellung eines Schriftführers

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Abs. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) ist über die Beschlüsse des Rates eine Niederschrift aufzunehmen. Hierfür ist eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Herr Dominik Hilgers wird als weiterer Schriftführer für den Rat der Stadt Geilenkirchen bestellt.

(Hauptamt, Frau Beckers-Offermanns, 02451 - 629 108)

Dezernat III
01.12.2017
1145/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Klassenbildung zum Schuljahr 2017/2018 an den städtischen Grundschulen

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der beigefügten Vorlage Nr. 1106/2017 hat der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur die Angelegenheit bereits vorberaten und die Beschlussempfehlung übernommen.

Ein Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung vom 21.11.2017 ist ebenfalls beigefügt.

Die Verwaltung wird zur Sitzung die mit den Schulleitungen abgestimmten und aktuellen Prognosezahlen vorstellen und einen konkreten Beschlussvorschlag für die Festsetzung der kommunalen Klassenrichtzahl und die zu bildenden Klassen in den einzelnen Grundschulen vorlegen.

Anlage:

Beiblatt zur Vorlage/Auszug

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	21.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.11.2017

Mitteilung der vorläufigen Anmeldezahlen sowie Klassenbildung zum Schuljahr 2017/2018 an den städtischen Grundschulen

Sachverhalt:

Die städt. Grundschulen haben das Schüleranmeldeverfahren 2018/2019 (Geburtszeitraum: 01.10.2011-30.09.2012) durchgeführt. Insgesamt wurden bislang 229 Schulneulinge für das kommende Schuljahr wie folgt angemeldet:

Kath. Grundschule Geilenkirchen:	72
Gem. Grundschule - Europa-Grundschule:	43
Kath. Grundschule Teveren:	20
Gem. Grundschule Gillrath:	35
Kath. Grundschule Würm:	34
Kath. Grundschule Immendorf:	25

Nach den aktuellen Daten des Melderegisters werden insgesamt 243 Kinder schulpflichtig.

Nach § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) ist die kommunale Klassenrichtzahl zu ermitteln. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt.

Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende Zahl aufgerundet. Ist er größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet. Da der Rechenwert vorliegend kleiner als 15 ist, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Dies kann zur Folge haben, dass an einzelnen Grundschulen Eingangsklassen nicht in der gewünschten Anzahl gebildet werden können und Eltern ihr Kind an einer anderen Grundschule anmelden müssen. Hinzu kommen kleinere Klassengrößen bei Inklusion. Schülerinnen und Schüler, die die Eingangsklasse wiederholen, sind ebenfalls zu berücksichtigen (Prognose). Nach Ergänzung des § 6a Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW (letzter Satz) ist nunmehr die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit sich bis zum 1. August die Schülerzahl gegenüber

dem Berechnungstichtag (15. Januar) erhöht.

Da die Zahlen sich erfahrungsgemäß bis zum Stichtag 15.01.2018 und auch darüber hinaus noch verändern werden, werden jetzt in einem nächsten Schritt gemeinsam mit den Schulleitungen die Prognosedaten erarbeitet, so dass eine abschließende Entscheidung über die kommunale Klassenrichtzahl und die Verteilung der Klassen auf die einzelnen Schulen in der Sitzung des Rates am 13.12.2017 getroffen werden sollte.

Bei der Gem. Grundschule - Europa-Grundschule Geilenkirchen, der Katholischen Grundschule Geilenkirchen und der Katholischen Grundschule Teveren handelt es sich um Schulen des gemeinsamen Lernens (GL). Hier ist es aus pädagogischen Gründen angezeigt, die Klassengrößen abweichend von den vorgegeben Höchstwerten auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler zu reduzieren, und zwar in den Klassen, in denen gemeinsamer Unterricht erteilt wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss nimmt die vorläufigen Anmeldezahlen der Grundschulen zur Kenntnis und schlägt dem Rat vor, die kommunale Klassenrichtzahl und die Verteilung der Klassen auf die einzelnen Schulen in der Sitzung am 13.12.2017 auf der Grundlage der dann aktuellen Prognosedaten zu beschließen.
2. An den Schulen des gemeinsamen Lernens werden die Klassengrößen auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler reduziert, und zwar in den Klassen, in denen gemeinsamer Unterricht erteilt wird.

Dez II
16.11.2017
1145/2017

Beiblatt zur Vorlage

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur am 21.11.2017

TOP 2 Mitteilung der vorläufigen Anmeldezahlen sowie Klassenbildung zum Schuljahr 2017/2018 an den städtischen Grundschulen
Vorlage: 1106/2017

Beigeordneter Brunen gab einen Ausblick auf die zu erwartende Klassenbildung und stellte noch einmal die zum Zeitpunkt der Sitzung vorliegenden aktualisierten Zahlen vor. Er erläuterte insbesondere, dass der Anmeldeschluss an den Schulen vor den Herbstferien liege, die entsprechenden Zahlen von den Schulen jedoch wegen der Ferien erst kurz vor der Sitzung geliefert werden könnten. Die Erfahrungen zeigten, dass sich die Anmeldezahlen bis zum Stichtag am 15.01.2018 weiterhin regelmäßig verändern würden. Aktuell lägen insgesamt 231 Anmeldungen vor. Melderechtlich seien jedoch in den betreffenden Jahrgängen 244 schulpflichtige Kinder erfasst. Die Eltern der bisher nicht angemeldeten Kinder würden durch die Verwaltung angeschrieben, um so nachträglich eine Anmeldung im Rahmen der Schulpflicht herbeizuführen. Aufgrund der noch eintretenden Veränderung schlage die Verwaltung daher vor, in der aktuellen Sitzung keinen abschließenden Beschluss zu fassen, sondern dies erst in der Ratssitzung am 13.12.2017 vorzunehmen, da dann belastbarere Zahlen vorlägen.

Herr Brunen erklärte, dass mit Stand heute 11 Klassen zu bilden seien, bei denen sich dann auch vernünftige Klassengrößen ergeben würden. Bei Klassen, in denen gemeinsames Lernen umgesetzt werde, sei die Klassengröße jedoch auf 25 Schüler zu begrenzen. Hierzu sei dann auch ein Beschluss des Schulträgers notwendig. Die Prognose der Schulleitungen solle so spät wie möglich erfolgen. Im Dezember 2017 könne man mit gefestigten Zahlen rechnen, die der Rat dann beschlussmäßig umsetzen könne.

Frau Brandt erklärte, sie habe zwei Fragen, von denen sich die Frage nach der Anzahl der Klassen bereits im Rahmen der Ausführungen des Beigeordneten erledigt habe. Für sie sei jedoch nicht erkennbar, ob mit den Schulleitern über Inklusionskinder gesprochen worden sei und ob diese verteilt oder in besonderen Klassenformen beschult werden würden.

Herr Brunen erklärte, dass diesbezüglich noch keine abschließenden Entscheidungen mit den Schulleitern getroffen worden seien.

Frau Thelen sah ein Problem darin, dass sich die Platzzahlen erheblich reduzieren würden, wenn die Inklusionskinder in verschiedenen Klassen aufgenommen werden würden. Dadurch würden in allen betreffenden Klassen nur 25 statt 29 Kinder beschult werden können. Problematisch sei darüber hinaus auch, dass der Förderbedarf bei Kindern, die das AO-SF-Verfahren durchlaufen, in der Regel im Januar noch nicht fest stünde.

Herr Brunen erklärte, dass noch keine Entscheidung über die Verteilung der Inklusionskinder getroffen sei.

Herr Benden dankte für die Darstellung der aktuellen Zahlen und bewertete positiv, dass nunmehr sowohl die Prognosen der Schulleiter als auch die Unwägbarkeiten im Bereich der Kinder von Flüchtlingen und Nato-Angehörigen mit aufgeführt worden seien. Wichtig sei insbesondere mit Blick auf den Lehrermangel an Grundschulen, die Klassenrichtwerte frühestmöglich festzulegen und zu melden, damit auch das entsprechende Lehrpersonal bereitgestellt werden könne. Hierdurch würde insgesamt Unruhe an den Schulen und in der Elternschaft vermieden werden können.

Herr Weiler erklärte, dies sei alles richtig und möglich. Er stellte fest, dass die Diskussion über die Anzahl der Klassen in der Sitzung vor 10 Monaten völlig überflüssig gewesen sei. Diesbezüglich sei alles in Ordnung. Festzustellen sei jedoch, dass nach aktuellen Prognosen die Schülerzahlen weiterhin ansteigend seien und dass hier Überlegungen für das nächste Jahr anzustellen seien, die sich nicht nur auf das Lehrpersonal bezögen. Auch die Infrastruktur an den Schulen und ggf. notwendige diesbezügliche Veränderungen müssten besprochen werden.

Herr Benden verwies noch einmal darauf, dass man eine bessere Situation gehabt hätte, wenn im letzten Jahr die Klassen früher zugeordnet worden wären. Dann wären in der Folge nicht so viele Schüler an andere Schulen verwiesen worden.

Frau Thelen erklärte, dass nicht nur die vorliegenden Zahlen maßgebend für die Planungen seien. Vielmehr hätten die Schulleiter das Recht, Prognosen zu stellen, in die auch Erfahrungswerte einfließen würden. Darüber hinaus müsse auch eine Prognose der Flüchtlingszahlen in die Planungen einfließen. Das Schulamt müsse diesen dann folgen, dies sei rechtlich verankert.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.

Herr Banzet erklärte, dass der Beschlussvorschlag offensichtlich dem Diskussionsverlauf nicht widerspreche und stellte diesen zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Ausschuss nimmt die vorläufigen Anmeldezahlen der Grundschulen zur Kenntnis und schlägt dem Rat vor, die kommunale Klassenrichtzahl und die Verteilung der Klassen auf die einzelnen Schulen in der Sitzung am 13.12.2017 auf der Grundlage der dann aktuellen Prognosedaten zu beschließen.
2. An den Schulen des gemeinsamen Lernens werden die Klassengrößen auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler reduziert, und zwar in den Klassen, in denen gemeinsamer Unterricht erteilt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18
Nein:	-
Enthaltung:	-

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
08.11.2017
1100/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Festlegung des Spendenbetrages für Baumspenden

Sachverhalt:

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 20.06.2017 wurde das Konzept für städtische Pflanzflächen zurückgestellt. Vor einer erneuten Beratung sollte im Haupt- und Finanzausschuss die Finanzierung, sowie der zu spendende Betrag festgelegt werden. Mit Vorlage 1017/2017 wurde eine Kostenkalkulation vorgestellt und im Gremium sollte ein Spendenbetrag festgelegt werden.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.09.2017 wurde der Tagesordnungspunkt ohne Beschlussfassung in den Rat verschoben.

Eine Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe Heinsberg sollte ermittelt werden. Die Lebenshilfe Heinsberg hat am 28.09.2017 telefonisch mitgeteilt, dass man für ein solches Projekt nicht über freie Kapazitäten verfüge.

Auch andere gemeinnützige Einrichtungen konnten derzeit nicht für eine Zusammenarbeit gewonnen werden.

Des Weiteren wurde ermittelt, wie ein deutlich geringerer, dennoch kostendeckender Spendenbeitrag für die Anpflanzung zu erreichen sei.

Hierzu müsste jüngeres, kleineres Pflanzgut gewählt werden und die Anpflanzung unter Mithilfe der Spender oder unter Einsatz von Aushilfskräften erfolgen. Die Pflanzungen würden im Herbst an Pflanzstandorten in bestehenden städtischen Grünanlagen erfolgen.

An der Anwachspflege könnten die Spender sich gegebenenfalls beteiligen, um einem vermehrten Ausfall der jungen Pflanzen vorzubeugen.

Die Kostenschätzung zu einer solchen Verfahrensweise stellt sich wie folgt dar:

Stadtbetrieb, gem. Kosten- und Leistungsrechnung:

zwei Mitarbeiter, eine Stunde	=	70,90 €	(Aufsicht und Anleitung)
Fahrzeug, eine Stunde	=	<u>20,00 €</u>	
Summe		90,90 €	
Verteilung auf zehn Bäume in einer Stunde	=	9,09 € je Baum	

Pflanze und Material:

Baum (ballennackte Ware)	=	60,00 €	
Befestigungsmaterial (zwei Pfähle usw.)	=	<u>32,26 €</u>	
Summe		92,26 €	= > <u>Gesamtkosten von 101,35 €</u>

Mit dieser Maßgabe könnte nach Einschätzung der Verwaltung der Spendenbeitrag auf 100,00 € festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Pflanzung eines Baumes wird ein Spendenbetrag von 100,00 € bestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der bisherigen Vorlagen und Beratungsergebnisse die Vorgehensweise zusammenzustellen, diese zu veröffentlichen und für die Pflanzspenden zu werben.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 - 629 229)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
26.10.2017
1085/2017

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	28.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Anlegen von Blühstreifen bzw. Blühflächen"

Antragstext:

Mit Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.10.2017 wird ein Beschluss über die Anlegung von Blühstreifen bzw. Blühflächen beantragt.

Die Antragsbegründung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Es werden Blühflächen und Blühstreifen im Stadtgebiet angelegt.
2. Hierzu soll die Verwaltung bis zum nächsten Fachausschuss Flächenvorschläge erarbeiten und den Ausschussmitgliedern vorlegen.
3. Die Maßnahme wird jährlich fortgeführt und soll eine sukzessive Ausweitung der Blühflächen über einen Zeitraum von 3 Jahren enthalten.
4. Es folgt eine jährliche Unterrichtung über den Verlauf der Maßnahme im Fachausschuss.

Anlage:

Antrag Blühstreifen 25.10.2017

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Houben, 02451 - 629 227)

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Anlegen von Blühstreifen bzw. Blühflächen"

Vorlage: 1085/2017

Beschlussvorschlag aus der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 28.11.2017:

Die Verwaltung soll bis zur nächsten Fachausschusssitzung Flächenvorschläge für die Anlegung von Blühstreifen und Blühflächen in der Stadt Geilenkirchen erarbeiten und den Ausschussmitgliedern vorlegen, mit den dazugehörigen Kosten für Anlegung und Pflege.

Dez II
15.11.2017
1091/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	30.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Vorstellung eines Parkleitsystems für den Innenstadtbereich Geilenkirchen sowie des Prüfergebnisses zum Thema "Mooswände"

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 31.05.2017 wurde nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 16.03.2017 und 11.05.2017 in Verbindung mit der Parkzeitverlängerung im Innenstadtbereich auch die Installation eines Parkleitsystems beschlossen.

Eine dafür notwendige Bestandserfassung der Parkmöglichkeiten im Innenstadtbereich hat Folgendes ergeben:

1023 öffentliche Stellplätze ohne zeitliche Begrenzung,
730 öffentliche Stellplätze mit einer zeitlichen Begrenzung sowie
746 private, öffentlich nutzbare Parkmöglichkeiten

Eine detaillierte Liste mit allen Parkmöglichkeiten im Innenstadtbereich ist als Anlage beigelegt.

Ziel des Parkleitsystems ist es, den Verkehr zu führen und gleichzeitig unnötigen Parksuchverkehr in der Innenstadt zu vermeiden. Jedoch darf ein Parkleitsystem aufgrund von zu vielen Parkplätzen nicht zu unübersichtlich sein. Aus diesem Grund wurde der Verwaltungsvorschlag für das Parkleitsystem auf das P+R-Parkhaus am Bahnhof und den Wurmauenparkplatz für den Besuch in der Innenstadt konzentriert.

Ausgehend von der Verkehrserhebung im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen integrierten Handlungskonzept bewegen sich bekannterweise überwiegend Ortskundige im individuellen Fahrzeugverkehr der Innenstadt. Diese Verkehrsteilnehmer werden kaum ein Parkleitsystem nutzen.

Da der Verkehr aus dem Zentrum herausgehalten werden soll, bietet sich eine Führung des Verkehrs über den Berliner Ring bzw. über den Theodor-Heuss-Ring an. Die Hauptzufahrt zum Wurmauenparkplatz soll vom Theodor-Heuss-Ring aus erfolgen. An allen Knotenpunkten entlang des Berliner Ringes und an der Kreuzung Herzog-Wilhelm-Str./Am Mausberg soll der Verkehr mittels Wegweiser Richtung Wurmauenparkplatz und zum P+R-Parkhaus geleitet werden. Der Verkehr Richtung Wurmauenparkplatz wird über den Theodor-Heuss-Ring und Richtung P+R-Parkhaus über Hommerschen weiter Richtung „An der Friedensbug“ weitergeleitet. Der Verkehr aus Richtung Nirm, Süggerath und Hünshoven wird

zum Wurmauenparkplatz über den Theodor-Heuss-Ring geführt und in Richtung P+R-Parkhaus über der Straße „An der Friedensbug.“. Als Anlage ist eine planerische Darstellung des Parkleitsystems beigelegt.

Die Bezeichnung „Wurmauenparkplatz“ sollte überdacht werden, da daraus nicht auf die zentrale Lage des Parkplatzes geschlossen werden kann. Eine Umbenennung etwa in „Zentralparkplatz Wurmaue“ wäre sinnvoll.

In der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 16.03.2017 wurde außerdem das Thema Abgas- und Lärmbelastung im Innenstadtbereich diskutiert und die Verwaltung beauftragt, sich mit dem Thema „Mooswände“ zu beschäftigen. Nachfolgend das derzeitige Ergebnis der Recherche und Bearbeitung.

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart und der Universität Stuttgart läuft aktuell ein Pilotprojekt, in dem untersucht wird, ob mithilfe von Mooswänden die Feinstaubbelastung in Innenstädten reduziert werden kann. Dazu wurde im März dieses Jahres an einer Straße mit einer hohen Feinstaubbelastung eine 100 m lange Mooswand aufgestellt. Die Kosten hierfür beliefen sich für die Stadt Stuttgart auf rund 388.000 €. Bis Ende des Jahres soll getestet werden, ob eine Reduzierung der Feinstaubbelastung möglich ist.

Bei der Recherche ist die Verwaltung außerdem auf ein Produkt eines Start-Up aus Dresden gestoßen, den „City Tree“ der Firma Green City Solution. Dabei handelt es sich um eine ca. 4,0 m hohe, 3,00 m breite, 2,20 m tiefe, freistehende und 4,5 to schwere Wand, die mit Moosen bepflanzt ist und Schadstoffe aus der Luft filtert. Eine solche Wand kann ca. 30 Kilogramm Kohlendioxid pro Jahr binden, in etwa der Wert für 275 Bäume.

Der Pflegeaufwand einer solchen Wand ist gering. Das System ist mit Sensoren ausgestattet, die das Mikroklima analysieren und den Feinstaubgehalt, die Temperatur und die Regenmenge messen und somit den Nährstoffbedarf errechnen. Ein integrierter Regenwassertank wird mit Solarenergie betrieben.

Die Kosten für eine solche Mooswand belaufen sich schätzungsweise auf 23.000 €.

Geeignet sind diese Mooswände für Gebiete, in denen praktisch keine Grünflächen und Bäume vorhanden sind.

Die Stadt Geilenkirchen hat im Stadtkern gleichwohl Grünflächen und Bäume, die sich positiv auf das Stadtklima auswirken.

Bei der Suche eines möglichen Standortes für eine solche Mooswand ist es sinnvoll, sich auf den Stadtkern zu konzentrieren. Dabei wurden folgende möglichen Standorte in Augensein genommen.

1. Marktplatz:

Die Fläche könnte aufgrund ihrer Größe als Mooswand-Standort angedacht werden, allerdings würden Konflikte mit den zahlreichen Veranstaltungen auf dem Marktplatz entstehen. Des Weiteren ließe sich die Wand aufgrund Ausmaße und Gewicht nicht mit einfachen Mitteln versetzen bzw. zwischenlagern.

2. Wurmplatte im Einmündungsbereich Herzog-Wilhelm-Straße / Haihover Straße:

Dieser Bereich erscheint aufgrund der Platzverhältnisse zunächst als geeignet. Optisch wäre jedoch die Frage, ob eine solche Mooswand an diesem Standort nicht zu groß wirken würde. Zudem würde sie den stadtbildprägenden Blick auf die Wurm versperren.

3. Konrad-Adenauer-Straße:

Entlang der Konrad-Adenauer-Straße, wo der meiste Fahrzeugverkehr stattfindet, sind keine geeigneten Standorte vorhanden.

Die Gehwege würden zu sehr eingeschränkt und aufgrund der Höhe würden die Schaufenster der Geschäfte verdeckt werden. Im Bereich des Parkplatzes auf der Wurmplatte sind ebenfalls keine ausreichenden Konstruktionsflächen vorhanden. Außerdem ist bei der Konrad-Adenauer-Straße als Hauptgeschäftsstraße immer auch die Auswirkung einer solchen Mooswand auf das Stadtbild zu berücksichtigen.

Ein wirklich geeigneter Standort konnte daher aus Sicht der Verwaltung derzeit noch nicht gefunden werden.

Beschlussvorschlag:

Die Planung zum Parkleitsystem wird beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Parkleitsystem umzusetzen.

Anlage/n:

Endfassung Parkleitsystem Geilenkirchen

Übersicht der Parkmöglichkeiten im Innenstadtbereich

(Dez II, Herr Mönter,)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	28.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beratung und Entscheidung über die Erschließungsplanung und die Übernahme der Erschließungsanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 113 in Hünshoven, östlich des Flussviertels und westlich des Pater-Briers-Wegs

Sachverhalt:

Mit der betreffenden Bauleitplanung wird die Erschließung weiterer Wohnbauflächen im Stadtteil Hünshoven realisiert. Die Verabschiedung des Bebauungsplanes Nr. 113 als Satzung durch den Rat der Stadt Geilenkirchen soll in der Sitzung am 08.11.2017 erfolgen.

Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 29.08.2013 hat die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH durch das Büro Brendt die betreffende Erschließungsplanung erarbeiten lassen. Die Verkehrsflächen sollen entsprechend dem in der Stadt Geilenkirchen üblichen Standard hergestellt werden. Vorgesehen ist ein einstufiger Ausbau.

Die Straßen und Kanäle sollen nach regelgerechter Fertigstellung in die Baulast der Stadt Geilenkirchen übergehen. Hierzu wird mit der Entwicklungsgesellschaft ein entsprechender Erschließungsvertrag geschlossen.

Der Lageplan zum Straßenbauentwurf wird dem Ausschussvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden mit der Sitzungseinladung zugestellt sowie für alle Stadtverordnete im Ratsinformationssystem eingestellt.

Das Büro Brendt wird dem Ausschuss die Planung der vorgesehenen Erschließungsanlagen sowie die örtliche Bauabwicklung vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Die Erschließungsplanung zum Bebauungsplangebiet Nr. 113 wird vorbehaltlich der Bauleitplanung beschlossen. Die Verwaltung wird anschließend ermächtigt, zur Übernahme der herzustellenden Kanäle und Erschließungsanlagen in die Baulast der Stadt einen Erschließungsvertrag abzuschließen.

Die Erschließungsanlagen und Kanäle werden in das Eigentum der Stadt Geilenkirchen übernommen.

Anlage/n:

Planung Straßenbau Pater-Briers-Weg

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 - 629 229)

Kämmerei
01.12.2017
1141/2017

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Antrag des Fördervereins der Ortsvereine Würm auf Umschuldung eines Kredites

Antragstext:

Mit Schreiben vom 29.11.2017 (Anlage 1) beantragt der Förderverein der Ortsvereine Würm e.V. die Übernahme der zum 30.12.2017 vorhandenen Restschuld eines Kredites des Fördervereins bei der Volksbank Heinsberg e.G. zur Finanzierung der Bürgerhalle in Würm in Höhe von 52.635,52 € durch die Stadt.

Im Gegenzug wird der Förderverein eine Nutzungsentschädigung für die Bürgerhalle Würm an die Stadt zahlen, welche Zins und Tilgung der übernommenen Restschuld deckt.

Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf den Antrag verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung vertritt weiterhin die Auffassung, dass ein akutes Finanzierungsproblem für die Bürgerhalle Würm nicht erkennbar ist. Der betreibende Verein erwirtschaftet Gewinne und die Kredite gegenüber den Kreditinstituten konnten regulär bedient werden.

Darüber hinaus hat sich der Förderverein sowohl im Rahmen einer Bau- und Finanzierungsvereinbarung (Anlage 2) als auch im Rahmen eines Vertrages über die Gestattung der Nutzung der Bürgerhalle (Anlage 3) zur Fertigstellung und Nutzung der Bürgerhalle für den Zeitraum von 50 Jahren verpflichtet. Diese Vereinbarungen waren und sind bindend.

Dennoch hat die Verwaltung bei der Beratung der Vorlage 1134/2017 im Haupt- und Finanzausschuss erkannt, dass eine Mehrheit der dort anwesenden Ausschussmitglieder den Förderverein der Ortsvereine Würm analog zum Finanzierungsmodell des Bürgerhauses in Bauchem unterstützen möchte.

Da es bereits einen Vertrag über die Gestattung der Nutzung der Bürgerhalle in Geilenkirchen-Würm (Anlage 2) gibt, müsste dieser lediglich in § 2 „Unentgeltlichkeit“ dahingehend geändert werden, dass zukünftig eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird.

Die Nutzungsentschädigung ist als Annuität eines fiktiven Annuitätendarlehens mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 10 Jahren und einem Zinssatz von 0,5% anzusehen.

Bei einer Restschuld von 52.635,52 € beträgt die Nutzungsentschädigung dann 450 € pro Monat bei einer Laufzeit von 10 Jahren. Nach Ablauf von 10 Jahren ist das Darlehen damit zurückgezahlt.

Das Darlehen sollte erst dann abgelöst werden, wenn die Änderung des Vertrages über die Gestattung der Nutzung der Bürgerhalle in Geilenkirchen-Würm von beiden Seiten rechtskräftig unterzeichnet ist.

Darüber hinaus muss der Rat einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe der Restschuld von 52.635,52 € für das Haushaltsjahr 2017 zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag über die Gestattung der Nutzung der Bürgerhalle in Würm dahingehend zu ändern, dass § 2 wie folgt neu gefasst wird:

„§ 2 Nutzungsentschädigung

Die Gebrauchsüberlassung der Bürgerhalle an den Förderverein erfolgt im Zeitraum vom 01.01.2018-31.12.2027 gegen Zahlung einer monatlichen Nutzungsentschädigung in Höhe von 450 €, die jeweils zum ersten des Monats auf ein Konto der Stadtkasse einzuzahlen ist.

Ab dem 01.01.2028 erfolgt die Gebrauchsüberlassung der Bürgerhalle an den Förderverein unentgeltlich.“

Nach rechtskräftiger Änderung des Vertrages löst die Stadt das Darlehen bei der Volksbank Heinsberg e.G. mit der zum 30.12.2017 vorhandenen Restschuld in Höhe von 52.635,52 € ab. Eine etwaige Vorfälligkeitsentschädigung ist durch den Förderverein zu zahlen.

Der Rat genehmigt zur Ablösung des Darlehens eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 52.635,52 €. Die Mittel werden dem derzeitigen Bestand der liquiden Mittel entnommen.

Anlage 1
Anlage 2

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Amt für Bildung und Wirtschaft
15.11.2017
1122/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Finanzielle Unterstützung der Stadt zur Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 23.05.2012, dass sich die Stadt an der Weihnachtsbeleuchtung in dem Falle beteilige, wenn der Aktionskreis eine Kostenunterdeckung nachweisen könne. Der städtische Betrag beläuft sich auf eine jährliche Beteiligung in Höhe von 2.045,00 Euro. Sollte die Unterdeckung geringer als dieser Betrag ausfallen, so wäre auch die städtische Beteiligung entsprechend geringer.

Der Aktionskreis habe jährlich die finanzielle Unterstützung der Stadt Geilenkirchen an der Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt zu beantragen.

Die vom Aktionskreis vorgelegte Kostenrechnung für die Wintersaison 2016/2017 zeigt eine verbleibende Unterdeckung von 3.253,97 Euro (ohne städt. Beteiligung) auf.

Der Aktionskreis beantragt vor diesem Hintergrund die finanzielle Beteiligung der Stadt Geilenkirchen an der Weihnachtsbeleuchtung für die Wintersaison 2016/2017 in Höhe von 2.045,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen beteiligt sich an den Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung in der Wintersaison 2016/2017 mit einem Betrag in Höhe von 2.045,00 Euro. Der Betrag wird nach Vorlage der Kostenrechnung ausgezahlt.

Finanzierung:

Der Betrag i.H. v. 2.045,00 Euro wurde in den Haushalt aufgenommen.

(Amt für Bildung und Wirtschaft, Frau Köppl, 02451/629414)

Hauptamt
16.11.2017
1132/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Änderung der Geschäftsordnung des Rates

Sachverhalt:

Um den Erfahrungen aus der Praxis in den Ausschüssen und im Rat entgegen zu kommen und den rechtlichen Entwicklungen im Bereich des Kommunalverfassungsrechts Rechnung zu tragen, wird die Änderung der Geschäftsordnung wie folgt vorgeschlagen:

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen

Vom ...

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen wird folgendermaßen geändert:

§ 12 Redeordnung

- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 4 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Die Regelungen der §§ 12 Abs. 1 und 13 dieser Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden.

§ 15 Anträge zur Sache

- (4) Werden mehrere Sachanträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 17
Fragerecht der Ratsmitglieder

- (4) Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache oder zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.

§ 24
Niederschrift

- (4) Die Niederschrift wird nach der Unterzeichnung allen Ratsmitgliedern in der Form zugeleitet, wie auch die Einberufung erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Bürgermeister zuzuleiten oder in der folgenden Sitzung des Rates mündlich vorzutragen. Die Einwendungen sind in die neue Niederschrift zu übernehmen, es sei denn der Rat spricht sich dagegen aus.

§ 27
Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (8) Der § 18 dieser Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse keine Anwendung.
- (9) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, haben dies unverzüglich, spätestens vor Beginn der Sitzung, dem Schriftführer und dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen. Daneben hat das Ausschussmitglied seine Vertretung zu verständigen. Sollte ein Ausschussmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, hat er dies dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen. Der Ausschussvorsitzende hat vor Eintritt in die Tagesordnung, die Wahrung des § 50 Abs. 3 GO NW in Absprache mit dem Schriftführer zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Änderung der Geschäftsordnung zu.

Anlage:
Synopsis

(Hauptamt, Frau Beckers-Offermanns, 02451 - 629 109)

Dez II
16.11.2017
1131/2017

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	30.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Antrag der Fraktion "Geilenkirchen bewegen!" und FDP; Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet "Fliegerhorstsiedlung Teveren"

Antragstext:

Mit dem per E-Mail am 05.11.2017 übersandten und als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion „Geilenkirchen bewegen! und FDP“ wird eine Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Fliegerhorstsiedlung Teveren“ beantragt.

Im Paragraphen 3 Absatz 1 soll die Nr. 2 gestrichen werden.

Über den Antrag ist zu beraten und ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Anlage/n:
Antrag GKbewegen-FDP_Teveren_20171108

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 228)

Dez II
16.11.2017
1131/2017

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	30.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Antrag der Fraktion "Geilenkirchen bewegen!" und FDP; Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet "Fliegerhorstsiedlung Teveren"

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 30.11.2017:

Der Ausschuss empfahl dem Rat den Antrag abzulehnen.

Dez II
16.11.2017
1112/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	30.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beratung und Beschlussfassung über das Entwicklungskonzept für die Fliegerhorstsiedlung in Teveren

Sachverhalt:

In der 23. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 19.10.2017 wurden die Ausschussmitglieder seitens der Verwaltung in Form einer Informationsvorlage über den Verfahrensstand des Entwicklungskonzeptes informiert. Auf die Vorlage 1072/2017 und die Sitzungsniederschrift wird hiermit Bezug genommen.

Da die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zu dem ursprünglich bereits Ende des Jahres 2016 verabschiedeten Entwicklungskonzept ihrerseits keine Verbindlichkeitserklärung abgegeben hat und daraufhin eine Förderung durch die Bezirksregierung in Köln nicht in Aussicht gestellt wurde, ist das Konzept gemeinsam mit der BImA, der Verwaltung und der Planungsgruppe MWM im Zuge mehrerer Arbeitskreissitzungen, zuletzt am 11.10.2017 weiterentwickelt worden.

Im Ergebnis wurde eine weitere Planungsvariante (Szenario V) erarbeitet, die vorsieht, nicht den Bereich der Stauffenbergstraße, sondern den Bereich zwischen der Lilienthalallee, der Yorckstraße und der Scharnhorststraße als Umbaubereich und ein derzeit noch unbebautes Teilstück der Yorckstraße als zusätzlichen Entwicklungsbereich bereit zu stellen.

Weiterhin wurde vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien innerhalb der BImA vereinbart, eine Beteiligung der BImA am Entwicklungsprozess insoweit vorzusehen, dass seitens der BImA ein Objekt als Musterhaus/Musterojekt in einem mindestens den heutigen Anforderungen entsprechenden üblichen baulichen und energetischen Zustand ausgebaut und der Stadt für die Zeit der Fördermaßnahmen entgeltfrei als Stadtteilbüro zur Verfügung gestellt wird.

Die weitere und zur Umsetzung empfohlene Planvariante sowie die Beteiligung der BImA wurden zusätzlich ins Konzept eingearbeitet und entsprechend thematisiert. Bis auf einige redaktionelle Änderungen und Anpassungen aufgrund der neuen Planvariante sind ansonsten keine grundlegenden Modifikationen erfolgt.

Zu dem überarbeiteten Konzept hat die BImA am 14.11.2017 telefonisch bereits Ihre Zustimmung signalisiert. Mit der schriftlichen Zustimmungserklärung wird kurzfristig gerechnet.

Die Vorstellung bzw. die Erläuterung des Konzeptes, insbesondere der neuen Planungsvariante erfolgt durch die Planungsgruppe MWM in der Sitzung.

Eine gedruckte Ausfertigung des Entwicklungskonzeptes erhalten die Fraktionsvorsitzenden bzw. Parteien vorab. Zusätzlich wird das Konzept im Ratsinformationssystem online bereitgestellt. Der Plan mit der empfohlenen Variante (Szenario V) ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Entwicklungskonzept wird beschlossen.

Anlage/n:

02 GK30_ent24 Szenario V DIN A3

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 228)

Dez II
16.11.2017
1112/2017

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	30.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beratung und Beschlussfassung über das Entwicklungskonzept für die Fliegerhorstsiedlung in Teveren

Beschluss aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 30.11.2017:

Das Entwicklungskonzept wird unter dem Vorbehalt beschlossen, dass bis zur Ratssitzung am 13.12.2017 eine positive schriftliche Stellungnahme der BIMA vorliegt.

Dez II
16.11.2017
1130/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	30.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet "Fliegerhorstsiedlung Teveren"

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des im Jahr 2016 verabschiedeten Entwicklungskonzeptes wurde in der 21. Sitzung des Stadtrates am 26.10.2016 die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Fliegerhorstsiedlung Teveren“ beschlossen.

Hintergrund für diese Satzung war es, Vorhaben und Maßnahmen zu verhindern, die dem beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzept entgegenstehen. Durch die Verweisung auf § 14 Abs. 1 BauGB begründet eine solche Satzung im Grunde eine Veränderungssperre, welche die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen (sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Ablagerungen), die Beseitigung baulicher Anlagen und ebenfalls die erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen erfasst und unter einen Genehmigungsvorbehalt stellt. Die in § 3 formulierte Genehmigungspflicht ist Kernelement der Satzung und hier das entscheidende Instrument, Fehlentwicklungen zu erkennen und wirksam zu verhindern. Ohne diesen Genehmigungsvorbehalt wäre eine Absicherung der Leitziele und Maßnahmen aus dem Entwicklungskonzept nicht möglich.

Sofern das fortgeschriebene Entwicklungskonzept wie vorgeschlagen in dieser Sitzung und in der Ratssitzung am 13.12.2017 beschlossen wird, ist es erforderlich, die vorhandene Satzung über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen auf die Inhalte des nunmehr fortgeschriebenen Konzeptes anzupassen bzw. entsprechend abzuändern.

In § 1 Absatz 2 der Satzung wäre die Datumsangabe „26.10.2016“ in „13.12.2017“ zu ändern.

Es wird daher vorgeschlagen, folgende Änderungssatzung zu beschließen:

Satzung

vom2017 zur Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Fliegerhorstsiedlung Teveren“ vom 17.11.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 171 d Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. 07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 13.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird die Datumsangabe „26.10.2016“ durch „13.12.2017“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung wird beschlossen

Anlage/n:

Satzung Fliegerhorstsiedlung

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 228)

Hauptamt
30.11.2017
1144/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: Gewährung eines Zuschusses für den Bürgertreff Geilenkirchen

Sachverhalt:

Der Bürgertreff Geilenkirchen e.V. hat erstmals zur Sitzung den Haupt- und Finanzausschusses am 18.10.2017 den Bedarf eines Zuschusses geltend gemacht. In der Sitzung des Ausschusses wurde die Entscheidung über die Anregung des Vereins auf die Ratssitzung am 08.11.2017 vertagt. Darüber hinaus wurde entschieden, dass die Gewährung eines Zuschusses von der Darstellung der finanziellen Situation des Vereins abhängig gemacht wird. Dies war bis zur Sitzung des Rates nicht erfolgt, so dass eine Entscheidung erneut vertagt wurde.

In der Zwischenzeit hat der Bürgertreff einen neuen Beschlussvorschlag inkl. eines Finanzierungsplans vorgelegt. Der Beschlussvorschlag des Vereins lautet wie folgt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt, dem Bürgertreff einen jährlichen Zuschuss bis maximal 2.500 € zu gewähren.

Dieser Zuschuss kann bei Bedarf und **nur** bei gleichzeitigem Nachweis, dass die finanzielle Situation es erforderlich macht, ganz oder teilweise abgerufen werden.

Der Verein begründet den Beschlussvorschlag folgendermaßen:

Begründung:

Es gibt Jahre abhängig vom Spendenaufkommen, da kommt der Bürgertreff ohne Zuschuss aus. In anderen Jahren mit geringerem Spendenaufkommen benötigt der Verein zur Deckung der laufenden Kosten und zur Aufrechterhaltung der umfangreichen Angebote eine Teilsumme oder den kompletten Betrag. Die stabile Finanzierung der laufenden Kosten des Bürgertreffs ist abhängig vom Spendenaufkommen. Dies fällt jährlich sehr unterschiedlich aus. Im Falle des geringeren Spendenaufkommens benötigt der Verein zur Aufrechterhaltung der umfangreichen Angebote eine Teilsumme des Zuschusses oder den vollen Förderbetrag.

Der Rat wird um eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag des Vereins gebeten.

Anlage:

Finanzierungsplan



Finanzierung Jahresübersicht

20.11.2017

A: Einnahmen gerundet:

a. Regelmäßige Mitglieds-/Sponsorenbeiträge:	2.700 €
= monatlich	Ø 225 €
(davon 2 Großsponsoren mit 1.800 €/Jahr)	
b. Unkalkulierbare Kleinspenden:	6.360 €
= monatlich	Ø 530 €
c. Unkalkulierbare Einzelspenden, Zuschüsse, Aktionserlöse, Raumnutzungsentgelte:	10.680 €
= monatlich	Ø 890 €
(davon ist 1 Raumnutzer mit 1.312 € mittlerweile weggefallen)	

EINNAHMENSUMME: **19.740 €**
= monatlich Ø **1.645 €**

d. <u>darin enthaltene einmalige Zuschüsse</u> <u>aus öffentlichen Kassen:</u>	4.400 €
e. <u>darin enthaltene einmalige Großspenden ab 300 €:</u>	3.878 €
f. <u>darin enthaltener weggefallener Raumnutzer (siehe c.):</u>	1.312 €

EINNAHMENSUMME ohne d. bis f.: **10.150 €**
= monatlich Ø **845 €**

Anschrift

Friedlandplatz 6
52511 Geilenkirchen

Bankverbindung

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE35 3125 1220
1400 2085 24
BIC: WELADED1ERK

<u>B: Betriebsausgaben gerundet:</u>	<u>17.760 €</u>
= monatlich	Ø <u>1.480 €</u>

Ordnungsamt
15.11.2017
1113/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Benennung der Straße im Bereich des Neubaugebietes in Teveren an der Töpferstraße, Bebauungsplan 111

Sachverhalt:

In der Ortschaft Teveren wird durch den Bebauungsplan 111 im Bereich der Töpferstraße ein Neubaugebiet ausgewiesen. Die Erschließungsmaßnahme wurde soweit abgeschlossen, so dass die Benennung der Straße erfolgen muss. Das Neubaugebiet ist an die Töpferstraße angebunden und wird durch eine Straße erschlossen.

Die Namensgebung wurde mit dem Ortsvorsteher von Teveren abgestimmt. Es wird vorgeschlagen, der Straße im Neubaugebiet den Namen „Pfarrer-Claaßen-Straße“ zu geben.

Der Pfarrer Hubert-Josef Claaßen wurde am 08.03.1879 in Kalterherberg geboren und erhielt am 15.08.1903 im Kölner Dom die Priesterweihe. Nachdem er in Worringen, Wipperfürth, Aachen, Bellevaux und Büllingen eingesetzt war, kam er 1928 nach Teveren. Bis zu seinem Tod am 28.02.1957 war er 29 Jahre in Teveren als Pfarrer und Seelsorger tätig.

Beschlussvorschlag:

Die Straße im Bereich des Neubaugebietes an der Töpferstraße in Teveren erhält den Namen: Pfarrer-Claaßen-Straße

Anlage/n:
doc01851820171115085306

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)

Ordnungsamt
15.11.2017
1113/2017

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Benennung der Straße im Bereich des Neubaugebietes in Teveren an der Töpferstraße, Bebauungsplan 111

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde einvernehmlich vorgeschlagen, einen weiblichen Straßennamen für die Benennung zu suchen. Die Entscheidung wurde auf die Sitzung des Rates vertagt. Die Verwaltung hat in der Zwischenzeit Kontakt zum Ortsvorsteher Teverens aufgenommen, der Vorschläge für die Benennung sammeln wird. Ein Ergebnis wird in der Sitzung des Rates präsentiert.

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
15.11.2017
1118/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	30.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 21 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche

Sachverhalt:

An der Sittarder Straße in Geilenkirchen-Bauchem liegt unmittelbar neben der denkmalgeschützten Hofanlage Dremmen noch ein relativ großes Grundstück, das einer Bebauung zugeführt werden könnte. Die Fläche hat eine Größe von knapp 3.000 m² und liegt innerhalb des Geltungsbereichs eines qualifizierten Bebauungsplans. Die derzeitige Eigentümerin hegt keine Bauabsichten und möchte das Grundstück verkaufen.

Ein Interessent plant, die Fläche mit drei Mehrfamilienwohnhäusern zu bebauen und ist mit der Frage an die Stadtverwaltung herangetreten, ob die Gebäude außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden können.

Die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorhabens könnten durch Erteilung einer Befreiung herbeigeführt werden.

1. Prüfungsmaßstab

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 21 der Stadt Geilenkirchen. Die überbaubare Grundstücksfläche ist im B-Plan durch Baufenster festgesetzt. Diese Baufenster sehen eine Schrägaufstellung der baulichen Anlagen zur Sittarder Straße hin vor. Geplant ist jedoch, die Gebäude – entsprechend der übrigen Bebauung in der näheren Umgebung - parallel zur Straße hin zu errichten.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann jedoch von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
- und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Befreiungstatbestände

2.1 Grundzüge der Planung nicht berührt

Das städtebauliche Grundkonzept ergibt sich aus der Begründung zum Bebauungsplan. Dem-

nach sollte seinerzeit durch das Bauleitplanverfahren die Möglichkeit zum Bau von Miet- und Eigentumswohnungen geschaffen werden. Darüber hinaus sollten großzügige Mehrfamilienwohnhäuser entstehen und die Flächen nicht in Einzelgrundstücke parzelliert werden. Bereits damals wurde für eine Verschiebung der (Wohn-)Blöcke innerhalb der Ausnutzungs- und Abstandsflächenvorschriften ein Dispenz in Aussicht gestellt.

Diesem Grundkonzept steht die aktuelle Planung nicht entgegen. Alleine die städtebaulich architektonische Situation hat sich geändert. Während zum Zeitpunkt der Bauleitplanung in den sechziger Jahren noch eine typische Gestaltung des so genannten „sozialen Wohnungsbaus“ durch langgestreckte Hausblöcke in Schrägaufstellung vorherrschte, ist man heute wieder bemüht, die Gebäude parallel zur Straße der Umgebungsbebauung anzupassen und somit ein harmonisches Straßenbild zu schaffen.

Eine städtebauliche Vertretbarkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

2.2 Städtebauliche Vertretbarkeit

Städtebaulich vertretbar ist die Befreiung, da keine Beeinträchtigung städtebaulicher Belange vorläge.

2.3 Unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar

Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen ist nicht erkennbar. Im Gegenteil, durch das Abweichen von der geplanten Anordnung der Gebäude werden potenzielle Ruhebereiche der Nachbargrundstücke deutlich entlastet. Darüber hinaus werden die vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten.

3. Ergebnis

Die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Befreiung liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche wird antragsgemäß erteilt.

Kämmerei
03.11.2017
1093/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	27.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt:

Die Gemeinden verfügen in der Regel über eine Vielzahl von Betrieben, die in eine komplexe Beteiligungsstruktur eingebunden sind und zusammen mit der gemeindlichen Verwaltung einen Verbund zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben bilden. Ein wichtiges Ziel der Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts war daher die Verbesserung des Überblicks über die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sowie die Darstellung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Gemeinde, die sich aus dem Ergebnis der jährlichen Haushaltswirtschaft der gemeindlichen Verwaltung sowie aus den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit der gemeindlichen Betriebe zusammensetzt.

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW – dieser wurde dem Rat bereits zugeleitet – und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Ein Verzicht auf einen gemeindlichen Gesamtabchluss kann für die Gemeinde auch in Betracht kommen, wenn sie nur über gemeindliche Betriebe verfügt, die hinsichtlich des Gesamtabchlusses als von untergeordneter Bedeutung zu beurteilen sind. Ein einzelner Betrieb kann für sich genommen von untergeordneter Bedeutung für die Gemeinde sein, eine Vielzahl gemeindlicher Betriebe kann in der Gesamtheit durchaus eine wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde haben. Die Gemeinde kann daher bei mehreren gemeindlichen Betrieben, bei denen zweifelhaft ist, ob diese für die Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind, die Prüfung und Beurteilung insgesamt vornehmen und muss die untergeordnete Bedeutung nicht einzeln für jeden der Betriebe feststellen.

Konsolidierungsformen bei gemeindlichen Betrieben		
Gemeindlicher Betrieb als Tochtereinheit	Gemeindlicher Betrieb als assoziierter Betrieb	Gemeindlicher Betrieb als sonstiger Betrieb
Vollkonsolidierung	Equity-Konsolidierung	Keine gesonderte Konsolidierung
Einbeziehung des Vermögens und der Schulden	Einbeziehung des Beteiligungswertes	Übernahme der fortgeführten Anschaffungskosten

Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 GemHVO NRW sind alle Beteiligungen voll zu konsolidieren, die unter der einheitlichen Leitung der Stadt Geilenkirchen stehen.

Nach der Handreichung des Nordrhein-Westfälischen Innenministeriums liegt eine einheitliche Leitung dann vor, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Die Gemeinde stimmt die Aufgabenerfüllung, die sie selbst erbringt, mit der Aufgabenerfüllung, die dem Tochterunternehmen übertragen wurde, ab und die Gemeinde kann im Zweifel ihre Interessen durchsetzen.
- Die Gemeinde übt diese Einflussnahme auch tatsächlich aus. Allein die Möglichkeit zur Einflussnahme reicht nicht aus.
- Die Ausübung der Einflussnahme erfolgt durch die Gemeinde allein und nicht gemeinschaftlich mit anderen.

Alle Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen sind nach den vorstehend genannten Kriterien geprüft worden. Eine einheitliche Leitung liegt bei keiner Beteiligung vor.

Ein Betrieb wird ebenfalls voll konsolidiert, wenn ein beherrschender Einfluss gem. § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW vorliegt.

Demnach sind Einheiten, die unter einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, entsprechend §§ 300 bis 309 HGB (Vollkonsolidierung) zu konsolidieren. Ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Stadt Geilenkirchen bei einer verselbständigten Einheit:

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und die Stadt Geilenkirchen gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines Unternehmensvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung auszuüben.

Aufgrund der Stimmrechtsmehrheit der Stadt Geilenkirchen in Höhe von 70% in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH und der Mehrheit der Mitglieder im Aufsichtsrat (4 von 7 Vertretern) wird diese Gesellschaft vorbehaltlich der Prüfung der Wesentlichkeit in den Kreis der voll zu konsolidieren Einheiten aufgenommen.

men.

Bei Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses ist die betreffende Einheit entsprechend §§ 311 bis 312 HGB (at-Equity-Konsolidierung) zu konsolidieren.

Die at-Equity Methode gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW zielt darauf ab, die Beteiligung am einbezogenen Betrieb mit dem Betrag auszuweisen, der dem anteiligen bilanziellen Eigenkapital des Betriebes entspricht.

Maßgeblicher Einfluss wird (widerlegbar) vermutet, wenn der Kommune aus „Konzernsicht“ direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil am Betrieb von mindestens 20 % zusteht. Hält die Kommune einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird (ebenfalls widerlegbar) vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht.

Ohne die voll zu konsolidierenden Einheiten hat die Stadt Geilenkirchen bei folgenden Gesellschaften einen Stimmrechtsanteil von mindestens 20 %:

- Verbandswasserwerk Gangelt GmbH (48,08%)
- Förderschulzweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selkant, 5 von 11 stimmberechtigten Mitgliedern in der Verbandsversammlung

Vorbehaltlich der Prüfung der Wesentlichkeit müssten diese Einheiten somit at-Equity konsolidiert werden.

Sonstige Betriebe, die nicht unter die Regelungen der Vollkonsolidierung oder der At Equity Regelung fallen, werden nicht gesondert konsolidiert. Hier findet lediglich eine At-Cost Konsolidierung im Rahmen der Ergebnisrechnung und der kommunalen Bilanz statt.

Von dieser Regelung sind folgende Betriebe betroffen:

- Kreiswerke Heinsberg GmbH (9,25 %)
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (6,00 %)
- Energie- und Wasserversorgung GmbH (kleiner 0,01 %)

In den Gesamtabchluss müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Prüfung, ob gemeindliche Betriebe von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabchluss der Gemeinde sind, hat die Gemeinde ausschließlich die örtlichen Verhältnisse zu betrachten und zu bewerten. Die zu treffende Entscheidung ist vom Gesamtbild der relevanten Umstände vor Ort abhängig. Die Prüfung hat zunächst für solche Betriebe zu erfolgen, die voll zu konsolidieren sind. Kommt man dabei zu dem Ergebnis, dass keiner der voll zu konsolidierenden Betriebe wesentlich ist, sind die Wesentlichkeitsprüfung der weiteren Betriebe und die Aufstellung eines Gesamtabchluss entbehrlich.

Zu prüfen ist folglich zunächst die Wesentlichkeit des Betriebes Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH als voll zu konsolidierender Betrieb.

Für die vorzunehmende Beurteilung der wesentlichen Bedeutung des Betriebs können verschiedene Messgrößen in Betracht kommen, z.B. die Bilanzsumme, der Wert des Anlagevermögens, der Umfang der Verbindlichkeiten, aber auch die Summe der Erträge sowie der Aufwendungen, das erzielte Jahresergebnis oder der Beitrag zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung.

lung im Sinne der Gesamtsteuerung der Gemeinde. Die zu ermittelnden Verhältniszahlen sollten sich im Bereich zwischen 0 bis 3 % der kumulierten Gesamtbilanzsummen der Gemeinde und des Betriebes bewegen, um von der allgemeinen Gesamtlage her von einer untergeordneten Bedeutung ausgehen zu können.

Messgröße	(a) Jahresabschluss Stadt Geilenkirchen 31.12.2016	(b) Jahresabschluss Entwicklungsgesellschaft 31.12.2016	(c) kumulierte Werte (a+b)	(d) Verhältnis (Anteil b an c)
Bilanzsumme	234.522.298,44 €	1.032.295,66 €	235.554.594,10 €	0,44%
Anlagevermögen	223.444.599,83 €	0,00 €	223.444.599,83 €	0,00%
Verbindlichkeiten	27.630.031,89 €	32.619,00 €	27.662.650,89 €	0,12%
Ordentliche Erträge	62.229.024,93 €	103.098,07 €	62.332.123,00 €	0,17%
Ordentliche Aufwendungen	62.918.339,33 €	97.417,05 €	63.015.756,38 €	0,15%
Rückstellungen	31.135.819,51 €	191.681,00 €	31.327.500,51 €	0,61%
Abschreibungen	7.936.731,55 €	0,00 €	7.936.731,55 €	0,00%
Jahresergebnis	-769.105,90 €	5.681,02 €	-763.424,88 €	

In quantitativer und qualitativer Hinsicht ist die Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH nach dem Stand vom 31.12.2016 von unwesentlicher Bedeutung.

Ergebnis:

Die Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH als einziger, grundsätzlich voll zu konsolidierender Betrieb ist nicht wesentlich. Eine weitergehende Wesentlichkeitsprüfung ist an dieser Stelle entbehrlich.

Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2016 zu verzichten.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	27.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 gem. § 96 Abs. 1 i. v. m. § 101 Abs. 1 GO

Sachverhalt:

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Beschlussvorschlag:

Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister dem Rat zur

Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht und Anhang vom 23.05.2016 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden.

Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 16.11.2017 und im Bestätigungsvermerk vom 27.11.2017* festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2015 vom 23.05.2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt

*

redaktionelle Änderung nach Abhaltung der 4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.11.2017

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Rechnungsprüfungsamt
14.11.2017
1098/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	27.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beschluss über die Behandlung des Fehlbetrages 2015

Sachverhalt:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses ist durch den Rat über die Behandlung des etwaigen Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses 2015 durch den Rat der Stadt Geilenkirchen wird der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 2.869.894,94 EURO der Ausgleichsrücklage entnommen.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Rechnungsprüfungsamt
30.11.2017
1099/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	27.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015

Sachverhalt:

Nachdem die Beschlüsse über den Jahresabschluss gefasst wurden ist gemäß § 96 GO NRW über die Entlastung des Bürgermeisters zu beraten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 entlastet. *
2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2015 und den Rechenschaftsbericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

*

redaktionelle Änderung nach Abhaltung der 4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.11.2017

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Kämmerei
15.11.2017
1104/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung im Jahr 2018 (Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung) ist als Anlage beigefügt.

A. Bemessungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

- a) Niederschlagswassergebühr:
gebührenfähige Aufwendungen: 2.259.008,44 €
Einheiten (befestigte Flächen): 3.304.225,00 m²

- b) Schmutzwassergebühr:
gebührenfähige Aufwendungen einschl.
Kostenunterdeckung aus 2014 3.861.113,95 €
Einheiten (Frischwassermaßstab): 1.247.467,00 m³

B. Niederschlagswassergebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2018 eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,68 €/m²** befestigter Fläche mit Anschluss an die Abwasseranlage (Vorjahr 0,67 €/m²).

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,01 €/m² befestigter Fläche an.

C. Schmutzwassergebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2018 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **3,10 €/m³** Frischwassermaßstab (Vorjahr 3,13 €/m³).

Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,03 €/m³ Frischwassermaßstab.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswassergebühr wird für das Jahr 2018 auf 0,68 €/m² angeschlossener befestigter Grundstücksfläche, die Schmutzwassergebühr auf 3,10 €/m³ Frischwassermaßstab festgesetzt.

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2018

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
27.11.2017
1116/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Abwasserbeseitigung wird ebenfalls eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 13.12.2017 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 4
Schmutzwassergebühren

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,10 €.

Art. 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 5 Niederschlagswassergebühr

(4) Die Gebühr beträgt 0,68 € je m² angeschlossener Grundstücksfläche.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die vor stehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
15.11.2017
1107/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung im Jahr 2018 ist als Anlage beigefügt.

A. Bemessungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

- | | | |
|------------------------------|--|-----------------|
| a) Grundgebühr: | | |
| gebührenfähige Aufwendungen: | | 879.599,80 € |
| Einheiten: | | 13.130,00 Stk. |
| b) Gewichtsbezogene Gebühr: | | |
| gebührenfähige Aufwendungen: | | 789.634,22 € |
| Einheiten: | | 4.929.000,00 kg |

B. Grundgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2018 eine Grundgebühr in Höhe von **67,00 €** je Einheit (Vorjahr 76,00 €/Einheit).
Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Grundgebühr damit um 9,00 €/Einheit.

C. Gewichtsbezogene Gebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2018 eine gewichtsbezogene Gebühr in Höhe von **0,16 €/kg** Rest- u. Bioabfall (Vorjahr 0,19 €/kg).
Im Vergleich zum Vorjahr sinkt diese Gebühr um 0,03 €/Einheit.

Beschlussvorschlag:

Die Grundgebühr wird für das Jahr 2018 auf 67,00 €/Einheit, die gewichtsbezogene Gebühr auf 0,16 €/kg Bio- und Restabfall festgesetzt.

Anlagen:

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2018

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
21.11.2017
1137/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

Sachverhalt:

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2018 für die Abfallbeseitigung wird die Änderung der betreffenden Gebührensatzung erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

vom ...

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW.S. 1150), des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 13.12.2000 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

(1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

a) Grundgebühr für ein 120-/240- l-Restabfallgefäß	67,00 €/Jahr
b) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit 14-tägiger Leerung	201,00 €/Jahr
c) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	402,00 €/Jahr
d) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit 14-tägiger Leerung	301,50 €/Jahr
e) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	603,00 €/Jahr
f) Gewichtsgebühr 1 kg Rest-/Bioabfall	0,16 €/kg
g) Änderungsgebühr gem. § 3 Abs. 3	15,00 €/Änderung

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die vor stehende 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
10.11.2017
1109/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Jahr 2018 ist als Anlage beigefügt.

A. Bemessungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

- a) Straßenreinigungsgebühr:
gebührenfähige Aufwendungen einschl.
Kostenunterdeckung aus Vorjahren: 115.623,26 €
Einheiten (Frontmeter): 100.150 lfdm

- b) Winterdienstgebühr:
gebührenfähige Aufwendungen einschl.
Kostenunterdeckung aus Vorjahren: 77.253,35 €
Einheiten (Frontmeter): 129.080 lfdm

B. Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2018 eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von **1,15 €/lfdm** Frontmeter (Vorjahr 1,24 €/lfdm).
Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,09 €/lfdm.

C. Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2018 eine Winterdienstgebühr in Höhe von **0,60 €/lfdm** Frontmeter (Vorjahr 0,57 €/lfdm).
Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,03 €/lfdm.

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2018 mit 1,15 €/Frontmeter, die Winterdienstgebühr mit 0,60 €/Frontmeter festgesetzt.

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2018

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
27.11.2017
1138/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2018 für die Straßenreinigung und den Winterdienst wird ebenfalls eine Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erforderlich.

Ferner ist das zur Satzung gehörende Straßenverzeichnis anzupassen. Dies folgt aus nachstehendem Sachverhalt:

In der Straße „Am Mühlenhof“ im Stadtteil Beeck obliegt die Verpflichtung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst nach aktueller Satzungsregelung den dortigen Anliegern. Aufgrund einer Initiative der Hauseigentümer der Häuser Nr. 1 – 21 sollen die betreffenden Verpflichtungen in diesem Straßenabschnitt ab dem 01.01.2018 wieder auf die Stadt übergehen; für die übrigen Anlieger bliebe es bei der bisherigen Regelung.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

**7. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

vom

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsge-

bühren beschlossen:

Art. 1

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|--|--------|
| a) für die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahn | 1,75 € |
| b) für die Winterwartung der Fahrbahn | 0,60 € |

Art. 2

Das Straßenverzeichnis wird in der als Anlage beigefügten Form geändert.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anlage/n:
Straßenverzeichnis 01 2018

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
15.11.2017
1121/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für das Bestattungswesen

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungswesen im Jahr 2018 ist als Anlage beigelegt.

A. Bemessungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

- a) Gebührenfähige Aufwendungen: 416.449,65 €
- b) Voraussichtliches Gebührenaufkommen: 416.907,35 €

B. Gebühren

Vor dem Hintergrund dass das voraussichtliche Gebührenaufkommen die gebührenfähigen Aufwendungen deckt, ist eine Anpassung der Friedhofsgebühren nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für das Bestattungswesen.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Ordnungsamt
16.11.2017
1064/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Sachverhalt:

Aufgrund der Novellierung des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 trat am 01.10.2014 die Gesetzesänderung des Bestattungsgesetzes NRW in Kraft.

In diesem Zusammenhang wurde auch eine Änderung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW notwendig. Die Mustersatzung wurde vom Städte- und Gemeindebund überarbeitet und im Juni 2015 veröffentlicht.

Die Satzung der Stadt Geilenkirchen über das Friedhofs- und Bestattungswesen wurde zuletzt am 11.12.2013 geändert. Die Änderungen aus der Novellierung des Bestattungsgesetzes NRW sind nun in die neue Friedhofssatzung eingearbeitet worden. Die Änderungen der Satzung orientieren sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Die wesentlichen Änderungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sind im Einzelnen:

- a) Änderung der Bestattungsfristen für Erd- und Feuerbestattungen
Für Erdbestattungen ist die Frist auf 10 Tage nach Eintritt des Todes verlängert worden; für Urnenbeisetzungen ist die Frist auf sechs Wochen nach Eintritt des Todes reduziert worden (siehe § 8).
- b) Beschaffenheit von Urnen und Särgen
Urnen und Säрге müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhefrist möglich ist (siehe § 9).

Eine weitere, wesentliche Änderung der überarbeiteten Friedhofssatzung ist die Einführung fester Beerdigungszeiten, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben werden. Im Sinne eines reibungslosen Ablaufs des Dienstbetriebes und der Möglichkeit, auf einem Friedhof täglich zwei Beerdigungstermine anzubieten, wird diese Änderung vorgeschlagen. Mit der Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden den Angehörigen nun pro Woche 10 Termine (sowohl vor- als auch nachmittags) angeboten, an denen eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung durchgeführt werden kann (siehe § 8 Abs. 4 BestG NRW).

Hinsichtlich der zulässigen Größe von Grabdenkmälern wird ebenfalls eine Änderung vorgeschlagen. So zeigt die tägliche Praxis den gesteigerten Wunsch nach größeren Denkmälern seitens der Nutzungsberechtigten. Eine moderate Anhebung der zulässigen Größen ist nach Auffassung der Friedhofsverwaltung möglich und würde den Interessen der Nutzungsberechtigten und Steinmetze Rechnung tragen (siehe § 19 Abs. 3).

Bezüglich der Rasengräber wird vorgeschlagen, dass es nach Änderung der Satzung möglich ist, auch in diesen Urnenbeisetzungen (nebst Erdbestattungen) durchzuführen. Da es sich bei Rasengräbern um Wahlgräber handelt und bei Wahlgräbern bereits die Möglichkeit vorhanden ist, auch Urnen beizusetzen, sollte im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes dies auch bei Rasengräbern ermöglicht werden (siehe § 15 b Abs. 2).

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art oder dienen der Vereinfachung bzw. Klarstellung von Arbeitsabläufen in der Friedhofsverwaltung. Ein Aufzählen aller einzelnen Änderungen sprengt den Rahmen dieser Vorlage und würde auch zu Lasten der Übersichtlichkeit gehen.

Dieser Vorlage ist die Änderungssatzung beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 6. Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Anlagen:

Anlage/n:
Änderungssatzung Friedhofswesen 2017

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)

Kämmerei
17.11.2017
1120/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2018 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Bürgermeister Schmitz wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen.

In der folgenden Ratssitzung haben die Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit, ihre Haushaltsreden abzuhalten. Anschließend soll ein Beschluss über den vorgelegten Haushalt gefasst werden.

Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2018 ordentliche Erträge in Höhe von 64.703.615 € vor. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 1.707.808 € bzw. 2,7 %. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Steuererträgen, steigenden Schlüsselzuweisungen sowie steigenden Transfererträgen.

Demgegenüber stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 67.036.166 €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 1.251.622 € bzw. 1,9 %. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Personalaufwendungen sowie steigenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Neben den ordentlichen Erträgen werden Finanzerträge in einer Höhe von 772.435 € erwartet. Diese Finanzerträge werden insbesondere aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen erzielt. Für Finanzaufwendungen, vornehmlich Zinsaufwendungen, werden 663.500 € veranschlagt.

Der Gesamtergebnisplan sieht demnach einen Jahresfehlbetrag von 2.223.616 € vor. Dies entspricht einer Verringerung gegenüber dem Jahr 2017 um 619.271 €. Der Jahresfehlbetrag soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die mittelfristige Ergebnisplanung sieht eine kontinuierliche Verringerung des Jahresfehlbetrages vor. Im Jahr 2020 soll ein Überschuss in Höhe von 114.914 €, im Jahr 2021 von 1.390.268 € erzielt werden.

Unter Beachtung des Orientierungsdatenerlasses des Landes NRW, des Wegfalls der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit ab 2020 sowie unter Beachtung des Personalentwick-

lungskonzeptes in der Fassung der Fortschreibung aus dem Jahr 2014 kann die Stadt Geilenkirchen im Haushaltsjahr 2020 den Haushaltsausgleich herstellen. Sollten die vorstehend genannten Prämissen nicht eingehalten werden können, werden weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Herstellung des Haushaltsausgleichs erforderlich sein.

Der Finanzplan 2018 sieht einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.451.556 € vor. In den Folgejahren ist dieser Saldo weiterhin positiv und steigt bis auf 4.895.142 € im Jahr 2021 an.

Der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht im Jahr 2018 jedoch alleine nicht aus, um die ordentliche Tilgung der Investitionskredite zu decken.

Der Finanzplan 2018 schließt unter Berücksichtigung aller geplanten Ein- und Auszahlungen mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -154.444 € ab. Die geplante Kreditaufnahme für Investitionen beträgt 2.544.263 €.

Geplant sind investive Auszahlungen in Höhe von rd. 9.150.921 €. Schwerpunkte liegen in der Umsetzung des Programms Gute Schule 2020, dem Bau einer Turnhalle in Gillrath, dem Projekt Klimabildungszentrum Gesamtschule Geilenkirchen sowie der Sanierung der Mehrzweckhalle Lindern. Darüber hinaus wird in den Brandschutz städtischer Grundschulen sowie den Bau eines Bürgerhauses im Ortsteil Bauchem investiert. Zusätzlich wird im Tiefbaubereich in den Ausbau von Straßen und in die Erneuerung bzw. Erweiterung der Kanalisation investiert.

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2018 sollen gegenüber dem Ansatz 2017 unverändert bleiben.

Grundsteuer A = 267 v. H.

Grundsteuer B = 486 v. H.

Gewerbsteuer = 418 v. H.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2018.

Anlage/n:
Haushaltsplan 2018

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)